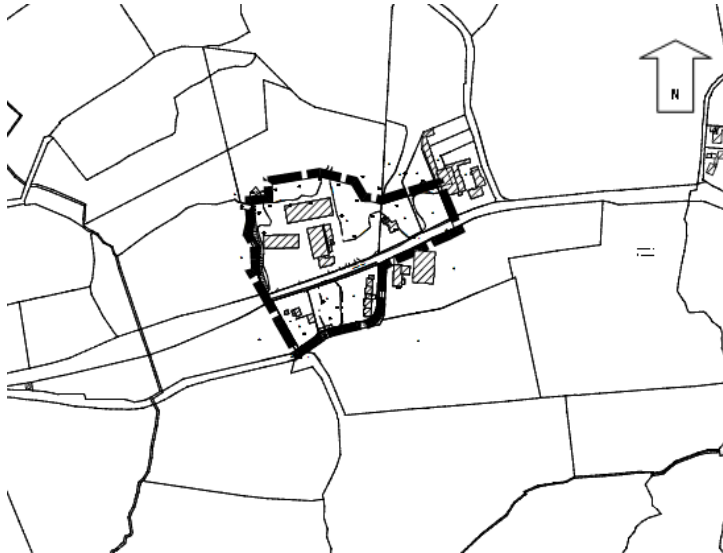




Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Neufassung der Außenbereichssatzung Nr. 1 „Vogelsang“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Gebietsbezeichnung

- westlich des Ortsteils Götzeberg
- im Bereich der alten Ziegelei an der Götzeberger Straße und der umliegenden Bebauung

Die Neufassung der Außenbereichssatzung Nr. 1 „Vogelsang“ wurde gemäß Aufstellungsbeschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 15.01.2017 nach den Grundprinzipien der Verfahren für die Bauleitplanung durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung 30/2018-2023 am 16.11.2021 die Neufassung der Außenbereichssatzung Nr. 1 „Vogelsang“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Die Neufassung der Außenbereichssatzung Nr. 1 „Vogelsang“ tritt mit Beginn des 24.02.2022 in Kraft. Alle Interessierten können die neugefasste Außenbereichssatzung und die Begründung hierzu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) in Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Neufassung der Außenbereichssatzung und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.henstedt-ulzburg.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Henstedt-Ulzburg, den 14.02.2022

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin
gez. Schmidt